

Frage zu beantworten sein: Ob die hohe Kammer das Dekret annimmt? Es erklären sich sämtliche Mitglieder d a für.

Hierauf geht man zur Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf über.

Referent Prinz Johann wird vom Präsidium ersucht, die Rednerbühne zu besteigen.

Derselbe bemerkt, daß nunmehr zum 2. Theile (Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.) zu schreiten sein werde, und trägt zuvörderst die allgemeine Bemerkung S. 83. des Deputations-Gutachtens vor, in welchem unter andern bemerkt wird: daß die Deputation, um der Kammer die Uebersetzung zu verschaffen, daß durch ihre Vorschläge die Uebereinstimmung des Ganzen nicht gestört und die frühere Unverhältnißmäßigkeit der einzelnen Strafandrohungen gegenander wieder hervorgerufen werde, in eine beigefügte Tabelle unter D. die sämtlichen Verbrechen nach der Größe der auf sie gesetzten Strafen geordnet und zusammengestellt habe, und zwar auf der einen Seite nach Maßgabe des Entwurfs, auf der andern nach Maßgabe der Deputations-Anträge. Das Nähere über Erläuterung jener Tabelle sei in dem ihr beigefügten Aufsätze unter E. enthalten.

Sodann geht Referent zu Kapitel 1. über, welches „vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen“ spricht. Im Allgemeinen bemerkt die Deputation hierbei:

Die Natur der in diesem Kapitel abgehandelten Verbrechen bringt es mit sich, daß zwar zur Sicherung der öffentlichen Ruhe längere Freiheitsstrafen für dieselben unentbehrlich sind; gleichwohl andrerseits Strafmittel, welche mehr auf die rohere Gemüthsart gewöhnlicher Verbrecher berechnet sind, hier nicht unter allen Umständen an ihrem Platze sein dürften; die Deputation glaubte daher, daß hier recht eigentlich die Rücksichten einschlagen, die sie zu ihrem Vorschlage bei Artikel 16. unter a. bezogen haben, und wird sich erlauben, in diesem Kapitel allenthalben, wo bloß Zuchthaus I. Grades angedroht ist, vorzuschlagen, dem Richter die Wahl zwischen beiden Graden der Zuchthausstrafe zu lassen. — Das vorliegende Kapitel enthält, nebst der Bestimmung in Betreff des Hochverrathe und Staatsverrathe gegen das Vaterland und die vaterländische Regierung, auch Bestimmungen über die gleichen Verbrechen gegen ausländische verbündete Regierungen und Staaten; wogegen die Angriffe gegen den Deutschen Bund in seiner Gesamtheit (Artikel 80.), bundesgesetzmäßig den Angriffen gegen das Inland gleichgestellt sind. — Es kam der Deputation zunächst hier darauf an, im Klaren zu sein, was für Staaten unter dem Worte: „verbündete“ begriffen wären, ob bloß Staaten des Deutschen Bundes, oder auch andere, und welche Grenzlinie letztern Falls anzunehmen sei. Nach gegebener Auskunft werden jedoch hierunter alle diejenigen fremden Staaten und Regierungen begriffen, mit denen Sachsen in diplomatischer Beziehung steht, wozu indeß nicht gerade die gegenseitige Beschickung der Höfe mit ständigen Gesandten erforderlich ist. — Hoch- und Staatsverrath gegen auswärtige Staaten stehen rücksichtlich ihrer criminalrechtlichen Bedeutung in Bezug auf das Inland zwischen dem eigentlichen Hoch- und Staatsverrathe und den in den Artikel 88. u. f. aufgeführten staatsgefährlichen Handlungen in der Mitte; es scheint daher angemessen, ihnen ihre Stelle nach Artikel 87 anzuweisen, und in dessen Gemäßheit hier zunächst den Artikel 81 in Wegfall zu bringen, womit auch die Königl. Commissarien einverstanden sind.

Referent Prinz Johann: Es dürfte erforderlich sein, hier Einiges zur Erläuterung des Deputations-Gutachtens hinzuzufügen. In dem Berichte der Deputation der II. Kammer scheint über die Worte: „verbündete Staaten“ Seiten der Regierung eine andere Erklärung gegeben worden zu sein: unter diesen würden solche verstanden, mit denen das Königreich Sachsen in Defensiv- und Offensiv-Allianze sich befände. Ueber diesen Gegenstand haben wir ebenfalls die Erklärung des Königl. Commissairs erfordert. Die jenseitige Erklärung beruht vielleicht auf einem kleinen Mißverständnisse. Es ist vermuthlich diese Erklärung gegeben worden in Bezug auf das Wort: „Verbündete“ Art. 86., ein Fall, wo die Truppen einer verbündeten Macht beleidigt werden, nicht aber von den Worten: „verbündeten Staaten“ im allgemeinen Sinne. Hier dürfte wohl unsere Erklärung die richtigste sein.

Da hierauf Nichts zu erinnern für gut befunden wird, so wird zu Artikel 79. übergegangen, welcher lautet:

„(Hochverrath). Wer 1) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes, oder 2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder 3) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, eine gewaltsame Veränderung derselben herbeizuführen, einen Angriff unternimmt, ist als Hochverrätther mit dem Tode zu bestrafen.“ —

Nach erfolgter Fragstellung wird dieser Artikel einstimmig angenommen.

Ziegler und Klipphausen: Es ist in dieser Paragraphe nicht ausgesprochen, ob die Wirkungen eines solchen Verbrechens auch auf die Familie des Verbrechers übergehen sollen oder nicht, und ob sie für ehrlos zu erklären sei. Feuerbach bestreitet diesen Grundsatz, dergleichen ist auch in das Preuß. Landrecht eine Paragraphe in dieser Beziehung aufgenommen. Ich glaube, daß in einem constitutionellen Staate, wie Sachsen, wo Gerechtigkeit die Basis ist, und wo nur der Schuldige bestraft wird, die Folgen eines Verbrechens nicht auf die unschuldige Familie übertragen werden können. In dieser Hinsicht würde zu dieser Paragraphe der Zusatz zu machen sein, daß die Schuld eines solchen Verbrechers nie auf die unschuldige Familie übergehe, und daß sie dadurch nie an ihrer Ehre oder gutem Namen geschmälert werde, und daß auch überhaupt Vermögens-Confiskation bei solchen Verbrechern nicht statfinde, sondern, daß ein solcher allerdings auch über sein Vermögen zu disponiren berechtigt sei. Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß man für Kinder, die an dem Verbrechen ihrer Aeltern keine Schuld haben, sorgt. Viel solcher schrecklicher Fälle haben bisher nicht stattgefunden; ein einziger nur ist mir erinnerlich, in Bezug auf den Kanzler Krell, der als Staatsverbrecher betrachtet wurde. Ein späterer Fall ist mir nicht bekannt. Da indessen die Paragraphe hier steht und darüber verhandelt wird, so hielt ich es für meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß Kinder solcher Verbrecher nicht die Nachwirkung eines dergleichen Verbrechens treffen möge.